

## Informationen zur Klausur Grundlagen der BWL - Führungsaufgaben und Modul: Bilanzierung – Lehramt AWT

### Zeit & Raum

Montag, den **20.07.2020; 8.00 - 11.00 Uhr** - Die Klausur findet in der **HanseMesse** statt.

Studierende mit einer Schreibzeitverlängerung (Nachteilsausgleich) schreiben die Klausur im **Seminarraum 022** (Ulmencampus) von **8.00 - 12.00 Uhr**.

### Anwesenheitskontrolle

Vor der Klausur erfolgt eine Anwesenheitskontrolle. Zur Überprüfung der Identität der teilnehmenden Studenten sind der **Studien- und Personalausweis** (alternativ auch Führerschein oder Reisepass) vorzulegen. Eine **Mund-Nasen-Bedeckung** ist zu tragen.

### Schreibpapier

Es wird **kein** eigenes Papier benötigt.

### Zugelassene Hilfsmittel

Erlaubt sind dokumentenechte Schreibutensilien, das **Handelsgesetzbuch (HGB)** und **nicht programmierbare Taschenrechner** (weitere Hinweise dazu siehe **Taschenrechnerrichtlinie**, Beispiele für zugelassene Taschenrechner siehe **Positivliste**). Alle weiteren Hilfsmittel (insbesondere handschriftliche oder gedruckte Vorlagen aller Art) sind nicht gestattet. Handys, Smartphones, Smartwatches etc. sind während der Klausurdauer auszuschalten und nicht am Platz zu bewahren.

### Verfahrensweise im Krankheitsfall

**Was muss ein Studierender tun, wenn er/sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zu einer Prüfung antreten bzw. sie abbrechen will? Er/sie hat die Erkrankung gemäß geltender Prüfungsordnung dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich glaubhaft zu machen.** Zu diesem Zweck wird ein ärztliches Attest benötigt, das es dem Prüfungsamt erlaubt, aufgrund der Angaben eines Arztes die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist nicht Aufgabe des Arztes; dies ist vielmehr letztlich und in eigener Verantwortung von der Prüfungsbehörde zu entscheiden. Es reicht für diese Beurteilung nicht aus und ist auch nicht zulässig, dass dem Kandidaten „Prüfungsunfähigkeit“ attestiert wird.

**Mitwirkungspflicht der Studierenden:** Studierende sind auf Grund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, offen zu legen und hierzu erforderlichenfalls den behandelnden Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden. Dies bedeutet nicht, dass der Arzt die Diagnose als solche bekannt geben muss, sondern eben nur die durch die Krankheit hervorgerufenen körperlichen und psychischen Auswirkungen.